

Es sind deshalb bedeutende und langwierige Prozesse entstanden und geführt worden; allemal aber ist dahin zu entscheiden gewesen, daß die Bauverbindlichkeit auf dergleichen Straßen durchaus nicht conner und stammverwandt mit der Verpflichtung der Säuberung der Straßen vom Schnee sei, es ist also auch nach meinem Dafürhalten nicht gut denkbar, wenigstens nach den zeitherigen Ansichten und Grundsätzen, daß in das Straßenbaugesetz neue Bestimmungen über die Verbindlichkeit des Schneeauswerfens aufgenommen werden sollten. Ich muß trotzdem, daß ich im Allgemeinen mit dem Botum einverstanden bin, doch noch auf eine Specialität eingehen, die mir durchaus nicht so angethan zu sein scheint, daß ich allen einzelnen Vorschlägen mich zu neigen könnte. Es ist nämlich unter 1, Seite 650 z. B. hingestellt, daß künftig

„eine Lohnerhöhung für das Schneeauswerfen bei freien Arbeitern bis höchstens 8 Pfennige pro Stunde eintreten zu lassen, während es bei dem Zwangsschneeauswerfen bei dem jetzigem Satze von 6 Pfennigen pro Stunde verbleibt.“

Ferner ist gesagt:

„Als freie Arbeiter dürfen Mannspersonen unter 18 Jahren und Frauenzimmer nicht angenommen werden“.

Nun, meine Herren, ich begreife nicht, was hier auf einmal für eine eigenthümliche Ansicht gehegt worden, indem man dem Ministerium und den Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten, die lediglich für das Ressort der Verwaltung gehören, Vorschriften geben will, wie Laguearbeiter um freies Lohn, nicht Fröhner oder Zwangsarbeiter bezahlt werden sollen. Wo und wenn es sich um freie Arbeiter handelt, kann nach meinem Dafürhalten nur den Verwaltungsbehörden die Befugniß zustehen, diese freien Arbeiter nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach den üblichen Lohnverhältnissen, ja selbst und nöthigen Falls unter angemessener Uebersteigerung derselben zu lohnen. Auch muß der Verwaltungsbehörde vollkommen freistehen, 18jährige oder jüngere Leute zur Arbeit anzulegen. Ich bin aber der Meinung, daß man sehr behutsam mit der ganzen Idee umgehen möchte, das Schneeauswerfen durch freie Arbeiter eintreten zu lassen; denn es kommen Fälle vor — selbst in diesem Winter sind dergleichen Tage gewesen — daß mit einer Behemung Schnee fällt, daß freie Arbeiter gar nicht in solcher Masse gewonnen werden konnten, um die Passage freizuhalten. Ich erachte es für eine unbedingte Nothwendigkeit, daß man die Verpflichtung der Gemeinden, die lediglich auf polizeilicher Basis beruht, fortbestehen lasse, daß sie bei jedem Vorkommniß, der Schnee mag dick oder dünn fallen, alle ihre Kräfte aufbieten müssen, die Passage auf den verschneieten öffentlichen Straßen frei zu machen. Auch weiß ich nicht, was man für einen eigenthümlichen Unterschied macht zwischen Poststraßen und gewöhnlichen öffentlichen Straßen. Ich glaube, das Publikum macht ganz dieselben Ansprüche auf ungehemmten

Berkehr auf den öffentlichen Straßen, wie die Postkutschen. Ich sehe in der That nicht ein, wozu man in solcher speciellen Weise dem Ministerium Momente hinwerfen will, um sie bei der künftigen Gesetzgebung ausdrücklich zu beachten. Ich erwähne das nur, ohne jedoch einen entschiedenen Antrag zu stellen; ich halte, wie gesagt, das ganze Botum für harmlos, indem die ganze Angelegenheit der Regierung nur zur Erwägung anheimgegeben werden soll und ich bin überzeugt, daß betreffende Verwaltungsministerium wird sich durch diese Specialitäten, z. B. daß nur freie Arbeiter genommen, diese mit höchstens 8 Pfennigen pro Stunde bezahlt werden sollen und daß sie mindestens 18 Jahre alt sein müssen, nicht binden lassen, das geht gar nicht. Ich habe die Ehre, in diesen Angelegenheiten Viel zu amtiren; ich wüßte nicht, wie ich das machen sollte, wenn ich jenen Vorschriften unbedingt Folge leisten müßte; ich kann nicht jedem einzelnen Arbeiter vor seiner Hinstellung mit Schippe, Schaufel an die Straße erst sein Laufzeugniß abverlangen — nebenbei gesagt, ist mir ein 17jähriger Jüngling, wenn er fleißig und nüchtern sich beweist, in der Arbeit allemal lieber, als ein 30jähriges faules, versoffenes Subject; — ich kann ferner nicht Jedem höchstens nur 8 Pfennige Lohn pro Stunde Arbeit zugestehen, ich muß freie Hand hierbei haben; denn nach Umständen kann ich bloß 4 und 6 Pfennige, manchmal aber auch sogar 10 Pfennige und noch mehr geben müssen. Die concreten Fälle und Vorkommnisse und Eventualitäten, die hierunter verschiedenartig einwirken, sind so mannigfaltig und eigenthümlicher Art, daß ein Lohnmaximum gesetzgeberisch gar nicht aufgestellt werden kann. Noth kennt kein Gebot, heißt es, ich setze dazu „auch kein Lohnmaaß“; man muß vielmehr den betreffenden Verwaltungsbehörden hierunter Freiheit lassen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen vertrauen. Die Verkümmerung derlei Freiheit hat stets zu Unzuträglichkeiten und zu entgegengesetzten Erfolgen, als man damit hat erzielen wollen, geführt. Thatsachen stehen zu Diensten.

Kammerherr v. Metzsch: Der Herr Secretär v. Egiby hat den Antrag der Deputation einen harmlosen genannt und ich muß ihm darin vollkommen beistimmen. Er ist harmlos, weil wir eben geglaubt haben, daß, da nach der Erklärung des Herrn königlichen Commissars auf einem der nächsten Landtage ein neues Straßenbaugesetz zu erwarten sei, man dann bei dieser Gelegenheit alle vorliegenden Fragen in näheren Betracht ziehen könne. Gleichwohl hat aber der geehrte Sprecher es nicht für angemessen gefunden, daß wir diesen Weg eingeschlagen und den soeben erwähnten Grund zur Abgabe der Petitionen an die Staatsregierung besonders hervorgehoben haben, weil Bestimmungen über das Schneeauswerfen nicht in ein Straßenbaugesetz gehörten. Ich glaube aber doch, daß gerade diese Bestimmungen wegen ihrer straßenbaupolizeilichen Natur gerade recht in das zu erwartende neue Straßenbaugesetz